Völcker-Marchen 135. b.) 10. 53

Nachdeme Serenissimo von denen dieser Tagen durch hiesig Hoch-Fürstl Lande passirten Pfälzischen Trouppen kein Bericht erstattet worden, Höchstdieselben aber von allen Durch-Marchen fremder Völcker, sowohl der benachbarten als weiters entsessenen Reichsständte, es mögen deren viele oder nur wenige seyn, zeitige Wissenschafft jedesmalen zu haben verlangen; Als ergehet an alle Ober- und Aemter, in Gemäsheit eines anhero erlassenen Hoch-Fürstl. Geheimden Raths-Decreti, hiemit die Verordnung den jedesmahligen Durch-March fremder Trouppen ohnverlängt anzuzeigen. Signatum Onolzbach den 13. Junii 1770.

Ex Consilio Aulico & Justitiæ. I.

Völcker-Marchen 135. b.) 101. 53

Nachdeme Serenissimo von denen dieser Tagen durch hiesig Hoch-Fürstl Lande passirten Pfälzischen Trouppen kein Bericht erstattet worden, Höchstdieselben aber von allen Durch-Marchen fremder Völcker, sowohl der benachbarten als weiters entsessenen Reichsständte, es mögen deren viele oder nur wenige seyn, zeitige Wissenschafft jedesmalen zu haben verlangen; Als ergehet an alle Ober- und Aemter, in Gemäsheit eines anhero erlassenen Hoch-Fürstl. Geheimden Raths-Decreti, hiemit die Verordnung den jedesmahligen Durch-March fremder Trouppen ohnverlängt anzuzeigen. Signatum Onolzbach den 13. Junii 1770.

Ex Consilio Aulico & Justitiæ. I.

Völcker-Marchen 107.
53
135. b)

Nachdeme Serenissimo von denen dieser Tagen durch hiesig Hoch-Fürstl Lande passirten Pfälzischen Trouppen kein Bericht erstattet worden, Höchstdieselben aber von allen Durch-Marchen fremder Völcker, sowohl der benachbarten als weiters entsessenen Reichsständte, es mögen deren viele oder nur wenige seyn, zeitige Wissenschafft jedesmalen zu haben verlangen; Als ergehet an alle Ober- und Aemter, in Gemäsheit eines anhero erlassenen Hoch-Fürstl. Geheimden Raths-Decreti, hiemit die Verordnung den jedesmahligen Durch-March fremder Trouppen ohnverlängt anzuzeigen. Signatum Onolzbach den 13. Junii 1770.

Ex Consilio Aulico & Justitiæ. I.



